

Wohnungsgeber- bzw. Vermieterbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes zur Vorlage bei der Meldebehörde

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung, Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die o.g. Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en

- eingezogen
- ausgezogen (nur bei Wegzug ins Ausland)

Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.